

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 357 Öffentliche Zustellung (Nue Barleci). S. 229
- 358 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann). S. 229
- 359 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 229
- 360 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Hildorf). S. 230
- 361 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Rheindorf). S. 230

Wirtschaft und Verkehr

- 362 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Essen). S. 230
- 363 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Helmut Flamme, Mülheim). S. 230

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

- 364 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Kevelaer vom 20. April 1971. S. 231
- 365 Viehseuchenverordnung vom 20. April 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. April 1971. S. 231
- 366 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 17. März 1971 (Aufhebung der Sperre in Dabringhausen-Emminghausen). S. 231
- 367 Marktordnung für Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Duisburg vom 12. März 1971. S. 232
- 368 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Polizeihauptmeister Johann Lickes). S. 234
- 369 Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Pius X. in Neuss. S. 234
- 370 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 235
- 371 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Bruno Laurich). S. 235

**B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung****357 Öffentliche Zustellung
(Nue Barleci)**

Der Regierungspräsident
21.12 — 36

Düsseldorf, den 27. April 1971

Der Widerspruchsbescheid vom 26. 3. 1971 betreffend Versagung der Aufenthaltserlaubnis gegen den jugoslawischen Staatsangehörigen Nue Barleci, zuletzt wohnhaft in 562 Velbert, Wülfrather Str. 140, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetzes — AVVzLZG — vom 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 13. 5. 1971 bis 27. 5. 1971 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt.

Der Widerspruchsbescheid kann bei der Regierung Düsseldorf, Zimmer 67, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 27. 5. 1971, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 229

**358 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 5. Mai 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann, 41 Duisburg-Meiderich, Ritterstraße 51, mit Verfügung vom 9. 4. 1970 — 33.2416 — erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Verm.-Techniker Karl-Erich Hoffmann zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Hoffmann am 30. 4. 1971 aus der Praxis des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 229

**359 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
(Gemarkung Berghausen)**

Der Regierungspräsident
21.50 — 84/68

Düsseldorf, den 6. Mai 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in 4 Düsseldorf, Tersteegenstraße 19, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim und Langenfeld betreffen-

nen Grundeigentums Gemarkung Berghausen, Flur 9, Flurstücke 77, 79 und 9, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 24. Mai 1971, um 9 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Langenfeld erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 229

360 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum
(Gemarkung Hitdorf)

Der Regierungspräsident
21.50 — 65/70

Düsseldorf, den 6. Mai 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt — in Düsseldorf, Tersteegenstr. 19, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Bau der Bundesstraße 8 N zwischen Düsseldorf und Leverkusen in der Gemarkung Hitdorf (Flur 7, Flurstücke 163/112) betroffenen Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 24. Mai 1971, um 14 Uhr, im „Forum“ in Leverkusen, Klubraum C, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 230

361 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum
(Gemarkung Rheindorf)

Der Regierungspräsident
21.50 — 4/71

Düsseldorf, den 6. Mai 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt — in 4 Düsseldorf, Immermannstraße 50, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Bau der Bundesstraße 8 N zwischen Düsseldorf und Leverkusen betroffenen Grundeigentums Gemarkung Rheindorf, Flur 19, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19 und 20, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 24. Mai 1971, um 11.15 Uhr, im „Forum“ in Leverkusen, Klubraum C, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 230

Wirtschaft und Verkehr

362 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Bundesbahndirektion Essen)

Der Regierungspräsident
53.51 — 70/7

Düsseldorf, den 30. April 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Essen — in 43 Essen, Bismarckplatz 1, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Essen/Hbf. nach Haltern-Kirchspiel-Sythen/Bf. über B 224 / Umfahrt Bottrop-Boy — Gladbeck — Gelsenkirchen-Buer — Polsum — Marl — Sinsen — Haltern, befristet bis zum 31. Oktober 1977, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Orts- und Zwischenortsbedienung auf dem Streckenabschnitt Gelsenkirchen-Buer—Marl-Sinsen ist nicht gestattet.
- b) Die Bedienung des Verkehrs von den Haltestellen der Umfahrtstrecke Bottrop-Boy nach Essen/Hbf. und nach den dazwischenliegenden Haltestellen (und umgekehrt) ist ausgeschlossen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 230

363 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen
(Unternehmer Helmut Flamme, Mülheim)

Der Regierungspräsident
53.52 — 07/3

Düsseldorf, den 15. März 1971

Dem Unternehmer Helmut Flamme in 433 Mülheim a. d. Ruhr, Kampstraße 41, Betriebssitz Mülheim a. d. Ruhr, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Mülheim/Moritzstraße nach Duisburg-Wanheim/Ehinger Straße, befristet bis zum 31. Dezember 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen und die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
Rheinische Stahlwerke Maschinenbau, Duisburg-Wanheim.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 230

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

364 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Kevelaer vom 20. April 1971

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1960 (GV. NW. S. 81/SGV. NW. 210) wird von der Stadt Kevelaer als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Kevelaer vom 9. März 1971 für das Gebiet der Stadt Kevelaer folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Kevelaer ist an Stelle des Meldescheines dem Einwohnermeldeamt eine Umzugsmeldung einzureichen.

Die Umzugsmeldung hat die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnungen der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges zu enthalten (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1960 — SMBl. NW. 2101/MBI. NW. S. 2013).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kevelaer, der Wochenzeitung „Aus Kevelaer und Umgebung“ in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. 12. 1980 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kevelaer, den 20. April 1971

Stadt Kevelaer
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Röser
Stadtdirektor

Verkündungsorgan: Amtsblatt der Stadt Kevelaer, Wochenzeitung „Aus Kevelaer und Umgebung“.

Verkündungstermin: Ausgabe Nr. 17 vom 24. 4. 1971.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 231

365 Viehseuchenverordnung vom 20. April 1971 zur Aufhebung der Viehseuchen- verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. April 1971

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 97 bis 112 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Moers folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Rinder- und Schweinebestand des Landwirtes Christian Bongers, Alpen-Böninghardt, Winnenthaler Str. 7, erloschen ist, hebe ich meine mit Viehseuchenverordnung vom 5. April 1971 angeordneten Maßnahmen auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 20. April 1971

Kreis Moers

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 231

366 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 17. März 1971 (Aufhebung der Sperre in Dabringhausen- Emminghausen)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) und des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203/SGV. NW. 7831) wird für das Gebiet der Gemeinde Dabringhausen folgendes verordnet:

§ 1

Die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 17. März 1971 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Opladen, den 30. März 1971

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Richter

Verkündungsorgan: Bergische Morgenpost.

Verkündungsdatum: 7. April 1971.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 231

**367 Marktordnung
für Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet
Duisburg vom 12. März 1971**

Auf Grund der §§ 65 und 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. III Nr. 7100/1), der §§ 2 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180/SGV. NW. 7103), des § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) sowie des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) wird von der Stadt Duisburg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Duisburg vom 15. Februar 1971 für das Gebiet der Stadt Duisburg folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Marktbereich der Märkte

(1) Für die Veranstaltung der in der Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer von Wochen- und Jahrmärkten im Stadtgebiet Duisburg vom 12. März 1971 festgesetzten Märkte werden folgende Flächen als Marktplätze festgelegt:

Für die Wochenmärkte:

1. der Burgplatz am Rathaus
2. der Dellplatz zwischen Goldstraße und Dellstraße
3. der Marktplatz in Hochfeld zwischen Saarbrücker Straße und Fröbelstraße
4. der Ludgeriplatz in Neudorf zwischen Klöcknerstraße und Kettenstraße
5. der Marktplatz an der Königsberger Allee in Duissern
6. der Michaelsplatz in Wanheimerort zwischen Erlenstraße und Markusstraße
7. der Marktplatz in Wanheim zwischen der Straße Am Tollberg und Molbergstraße
8. der Marktplatz an der Münchener Straße in Buchholz
9. der Neumarkt in Ruhrort zwischen König-Friedrich-Wilhelm-Straße und Harmoniestraße
10. der Marktplatz in Laar zwischen Werthstraße und Schillstraße

11. der Marktplatz in Beeck zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Karl-Albert-Straße
12. der Marktplatz in Beeckerwerth zwischen Ahrstraße und Haus-Knipp-Straße
13. der Marktplatz in Mittelmeiderich zwischen Bahnhofstraße und der Straße Auf dem Damm
14. der Spichernplatz in Untermeiderich zwischen Spichernstraße und Horststraße
15. der Altmarkt in Hamborn zwischen Alleestraße und Richterstraße
16. der August-Bebel-Platz in Marxloh zwischen Duisburger Straße und Karl-Marx-Straße
17. der Johannismarkt in Marxloh zwischen Warbrückstraße und Katharinenstraße
18. der Wilhelmsplatz in Bruckhausen zwischen Schulstraße und Reinerstraße
19. der Hohenzollernplatz in Neumühl zwischen Holtener Straße und Obermarxloher Straße

Für die Jahrmärkte:

1. der Platz in Huckingen zwischen der Straße Im Ährenfeld und der Straße Über dem Bruch
2. der Marktplatz in Beeck zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Karl-Albert-Straße, die Karl-Albert-Straße, die Straße Lange Kamp von Friedrich-Ebert-Straße bis Schleiermacherstraße und die Straße Am Beeckbach von Karl-Albert-Straße bis Haus-Nr. 3.

(2) In dringenden Fällen ist dem Oberstadtdirektor (Marktverwaltung) eine vorübergehende Abweichung von dem festgesetzten Marktbereich der Märkte vorbehalten. Eine Abweichung ist ortsüblich in der Tagespresse zu veröffentlichen.

§ 2

Markthoheit

(1) Auf den Marktplätzen regelt sich der Verkehr an den Markttagen nach den Bestimmungen dieser Marktordnung und den ergänzenden Anordnungen des Oberstadtdirektors (Marktverwaltung). Marktbesucher, Marktbenutzer und ihre Gehilfen haben den Weisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu allen Plätzen und Ständen zu gestatten.

(2) Waren und Betriebsgegenstände dürfen auf den Wochenmärkten frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt oder ausgepackt werden. Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein. Spätestens eine Stunde nach Marktschluß müssen die Verkaufsstände abgebaut, die Verkaufswaren abgefahren und der Marktplatz geräumt sein.

(3) Während der Markttag sind die Marktplätze für Fahrzeuge aller Art gesperrt, ausgenommen Fahrzeuge, die als zugelassene Verkaufsstände benutzt werden.

§ 3

Marktwaren

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind außer den im § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten die nach der Rechtsverordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr vom 12. März 1971

besonders zugelassenen Waren. Sie ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Marktordnung ist.

§ 4

Marktstörungen

- (1) Der Marktfrieden muß gewahrt bleiben.
- (2) Bettler und Hausierer dürfen die Märkte nicht betreten.
- (3) Es ist nicht erlaubt,
 - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
 - b) Fahrräder oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen.

§ 5

Verkauf und Lagerung

(1) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden.

(2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen angeboten werden. Die öffentliche Versteigerung, die Ausspielung von Waren und der Verkauf von Waren nach Mustern sind untersagt. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände, die Wettbewerbszwecken dienen, dürfen nicht verteilt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Jahrmärkte.

(3) Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Gehilfen haben im Marktverkehr sorgfältig jede unmittelbare und mittelbare unhygienische, vor allem gesundheitswidrige Beeinträchtigung der Marktwaren zu vermeiden und zu verhüten. Im besonderen sind die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygiene-Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Tierschutzgesetzes sowie alle speziellen Bestimmungen über die Schlachtung von Tieren und die Behandlung und den Absatz sowie die Preis- und Handelsklassenauszeichnung einzelner Lebens- und Genußmittel zu beachten.

(4) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden. Auch bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Die Höhe der aufgestapelten Körbe, Kisten usw. darf 1,50 m nicht überschreiten.

§ 6

Reinhaltung der Stände und Einrichtungen

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlagen ist zu unterlassen.

(2) Die Inhaber der Stände sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.

(3) Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum gesammelt werden. Alle anderen Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände aufzubewahren und bei Verlassen des Platzes mitzunehmen oder zu den Sammeleinrichtungen zu schaffen. Abfälle, die durch ihr Ansehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind unverzüglich dorthin zu bringen.

(4) Die auf den Wochenmärkten aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme von Marktabfällen bestimmt.

§ 7

Fundsachen

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind an die städtische Marktverwaltung, an das nächste Polizeirevier oder an das städtische Fundbüro abzuliefern.

§ 8

Vergabung der Plätze und Anbringung der Stände

(1) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Marktverwaltung weist Tagesplätze an. Verkaufsstände mit gleichartigen Waren sollen möglichst zusammengefaßt werden.

(2) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an Dritte oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist auch nicht vorübergehend gestattet. Die Marktverwaltung kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen.

(3) Verkaufsstände dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Pflöcken befestigt werden. Die Markthändler haben die Vorderfront der Marktstandreihe einzuhalten. Die Gänge zwischen den Marktreihen müssen für den Fußgängerverkehr freigehalten werden. An jedem Marktstand sind auf einem Schild aus Metall oder Holz der Familienname mit mindestens einem Vornamen und die Anschrift des Standinhabers deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.

§ 9

Preisermittlung

Die Inhaber der Standplätze sind verpflichtet, der Marktverwaltung die zur Aufstellung von Marktberichten benötigten Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 10

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Quittungen über die gezahlte Gebühr sind während der Marktzeit aufzuheben und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Ausschluß

Die Marktverwaltung kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte ausschließen:

- a) Personen, die die Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf den Märkten stören,
- b) Personen, die in dem begründeten Verdacht stehen, daß sie die Marktanlagen zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen,
- c) Personen, die wegen früherer Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktbehörde die Störung des Marktfriedens befürchten lassen.

§ 12

Strafbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach § 149 Abs. 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Soweit im übrigen Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Duisburg für Wochenmärkte, Schweine- und Jahrmärkte vom 11. Juli 1960 in der Fassung der Ersten Nachtragssatzung zur Änderung der „Marktordnung der Stadt Duisburg für Wochenmärkte, Schweine- und Jahrmärkte“ vom 24. Juni 1968 außer Kraft.

Die vorstehende Marktordnung wird hiermit verkündet.

Duisburg, den 12. März 1971

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Oehm
Stadtdirektor

Veröffentlicht in „Stadt und Hafen“, Heft 6, Seite 223 ff., berichtigt Seite 278.

Anlage

zur Marktordnung für Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Duisburg vom 12. März 1971

Verzeichnis

der nach der Rechtsverordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr vom 12. März 1971 besonders zugelassenen Waren.

1. konservierte Lebensmittel aller Art
Backwaren aller Art einschließlich Konditoreierzeugnisse
Süßwaren
Tabakwaren
Gewürze
Kakao, Tee, Kaffee
alkoholfreie Getränke
2. Berufskleidung (Anzüge, Hosen, Jacken, Hemden)
Hauskleider, Schürzen, Röcke, Blusen, Hemden sowie Spielanzüge für Kinder
Pullover, Schals, Herrenbinder, Strickjacken oder ähnliche Strickwaren
Mützen, Hüte, Handschuhe
Unterwäsche, Strumpfwaren
Bett- und Tischwäsche, Hand-, Geschirr-, Taschentücher und andere Tücher für den Hausbedarf, Inlettstoffe
Stoffe aller Art, Gardinen
Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien

Pantoffeln, Hausschuhe, Holzpantinen, Arbeitsschuhe, Schuhbedarfsartikel

Leder-, Kunstleder- und Plastikartikel, ausgenommen Oberbekleidung und nicht ausdrücklich zugelassenes Schuhwerk

Kurzwaren, Schirme

kunstgewerbliche Artikel

Artikel aus Keramik

Kerzen

Modeschmuck

Spielwaren, Christbaumschmuck

Korb- und Tonwaren

Haus- und Küchenartikel aus Glas, Porzellan, Eisen und Metall

Stahlwaren aller Art (außer Hieb- und Stichwaffen)

Haushaltspflege- und Putzmittel

Gartenbedarf

Autozubehörartikel, Autopflegemittel

Seifen, Parfüm

Heimwerkerartikel (Bastelarbeiten)

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 232

368

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises

(Polizeihauptmeister Johann Lickes)

Der Ausweis für den Polizeihauptmeister Johann Lickes, geboren am 21. 2. 1922, ausgestellt am 7. 2. 1968 durch die Kreispolizeibehörde Kempen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Kempen, den 29. April 1971

Der Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde

Im Auftrag

Dr. Rupprecht

Ltd. Kreisrechtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 234

369

Urkunde
über die Errichtung der Kirchengemeinde
St. Pius X. in Neuss

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der örtlich Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre Hl. Dreikönige in Neuss die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Pius X. in Neuss errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Kirchengemeinde Hl. Dreikönige verbleibende Gebiet beginnt am Schnittpunkt der Westseite des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie Düren—Neuss mit der nördlichen Grenze der Kirchengemeinde Hl. Dreikönige (A) und verläuft in südöstlicher, sodann in südwestlicher Richtung dem Bahnkörper der genannten Bundesbahnlinie entlang bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Kirchengemeinde Hl. Dreikönige (B).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde Hl. Dreikönige sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der

Kirchengemeinde St. Pius X. ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Flur 38, Flurstück Nr. 2 504, 68,79 a groß
Flurstück Nr. 2 505, 22,93 a groß.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Kirchengemeinde Hl. Dreikönige vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nicht entstehen.

Die Rechte und Pflichten des ordensgeistlichen Rektoratspfarrers, der in die geltende Besoldungsordnung des Erzbistums aufgenommen wird, ergeben sich aus den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches und den entsprechenden Dekreten der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 12. März 1971

Der Erzbischof von Köln
† Joseph Card. Höffner

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofes zu Köln vom 12. März 1971 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Pius X in Neuss wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 23. April 1971
44.9.20 — 30

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 234

370

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 11 971 066
Nr. 21 032 503
Nr. 21 159 496
Nr. 26 032 995
Nr. 26 039 503
Nr. 32 108 060

werden gemäß § 13 (2) 6 Spk.VO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 26. April 1971

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand

Pohlschneider Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 235

371

Aufgebot eines Sparkassenbuches (Bruno Laurich)

Herr Hermann Mühlen, Solingen 11, Hunsrückstraße 24, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 17 021 767 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Bruno Laurich, Solingen 11, Hülsen 4, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juli 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 30. April 1971

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Feldhusen Früngel

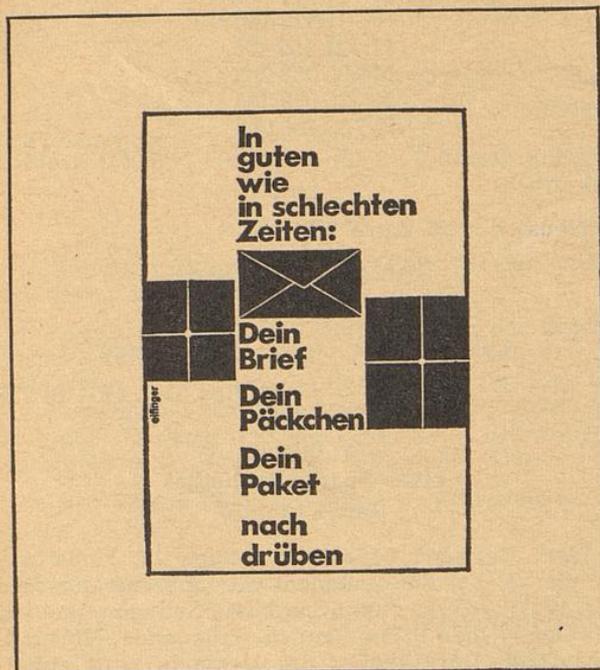
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 235

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst	} zusammen	bis 1000 g
Speck		
Eierteigwaren		
Traubenzucker		
Babynahrung		
Obst und Südfrüchte		

Bis je 500 g

Margarine	} zusammen	bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
 Kaffee
 Kakao
 Milchpulver
 Käse

Bis je 50 g

Eipulver
 Tabakwaren
 (höchstens 40 Zigaretten
 oder 8 Zigarren
 oder 20 Zigarillos
 oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
 Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
 Nähzubehör (Garne usw.)
 Perlmutterknöpfe
 Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
 Babywäsche
 Damenstrümpfe
 Herrensocken (Kräuselkrepp)
 moderne Hosenträger
 Schals, Tücher
 Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
 Bettwäsche
 Blusen
 Grobleinen
 Kinderkleidung
 Lederhosen
 Oberwäsche, Unterwäsche
 Pullover
 Miederwaren
 Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
 waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
 Geldbörsen
 Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
 Geldbörsen
 Handschuhe
 Handtaschen
 Reisenecessaires
 Taschenmaniküren
 Lederhandschuhe
 Schuhe

Über 5,— DM

Aktenaschen, Kollegmappen
 Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
 Bleistifte
 Minen für Kugelschreiber
 Blumensamen
 Gasanzünder
 Haarklammern
 Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
 (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
 klingeln, Gesichtswasser, Hautcreme,
 Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
 taschentücher, Toilettenpapier)
 Klebstoff in Tuben
 Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
 Schulhefte
 Schwämme
Feinwaschmittel
 Zeichenblocks
 Fahrradzubehör
 Feuerzeuge
 Glühbirnen
 Laubsägen
 Scheren, Taschenmesser
 Spielsachen, Gummibälle
 Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
 schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
 den Garten und für den Bastler.